



# Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Hiermit lade ich die Mitglieder der Jägerschaft des Landkreises Schaumburg e.V. zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den 20. April 2024 um 14.00 Uhr in der Veranstaltungshalle Sägewerk, Am Markt 5, 31867 Lauenau ein.**

Mit der Jahreshauptversammlung ist die angeordnete Hegeschau aller im Jagdjahr 2023/24 im Landkreis Schaumburg erbeuteten Schalenwildtrophäen - außer Rehwild - verbunden.

## Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Nachrufe
  3. Grußworte
  4. Jahresberichte
    - a) des Kreisjägermeisters
    - b) des 1. Vorsitzenden
5. Berichte des Schatzmeisters und der Revisoren
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Satzungsänderung
9. Ehrungen
10. Aushändigung der Jägerbriefe
11. Erläuterung der Trophäen
12. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand der Jägerschaft des Landkreises Schaumburg e.V. spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anlieferung der Trophäen am Freitag, den 19. April 2024 von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit anschließender Bewertung.

Nach dem Ende der Versammlung sind die Trophäen von den Eigentümern oder deren Beauftragten wieder mitzunehmen.

Mit Waidmannsheil

**Sven Wilkening**  
1. Vorsitzender

---

### Hausanschrift

Jägerschaft des Landkreises Schaumburg e.V.  
Forsthaus Halt/Bückeberg  
Wormstaler Weg 8  
31655 Stadthagen  
www.jaegerschaft-schaumburg.de

### Vorstand

Vorsitzender: Sven Wilkening  
stellv. Vorsitzende: Hermann Platte  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Guido Hiller  
Schatzmeister: Michael Neugebauer  
Kreisjägermeister: Michael Schaer

### Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Guido Hiller  
Ulmenallee 23, 31675 Bückeberg  
Mobil: 0171.4826664  
Tel.: 05722.2813107  
geschaeftsfuehrung@jaegerschaft-schaumburg.de

### Registergericht

Amtsgericht Stadthagen  
Registernummer: VR 790

## Erläuterung zur Satzungsänderung

Mit der Satzungsänderung erfolgt eine Anpassung der Satzung der Jägerschaft des Landkreises Schaumburg e.V. an die aktuelle Rahmenseatzung der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.. Insbesondere soll eine Erweiterung und Modernisierung der Einladungsmöglichkeiten zur Hauptversammlung geschaffen werden.

	<b>Bisherige Fassung (aufgeführt werden nur die §§, die von den Änderungen betroffen sind)</b> <b>Neue Fassung (Änderungen sind fett, kursiv und unterstrichen hervorgehoben)</b>
<b>§ 2: Aufgaben und Ziele</b>	
(1) unverändert	
(2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch: 1. und 2. unverändert	(2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO an andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die vorgenannten Zwecke.	3. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, durch Hingabe von zweckgebundenen Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. <b>1</b> AO.
4. und 5. unverändert	
(3) unverändert	
(4) Die Jägerschaft verpflichtet sich zur Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.	(4) Die Jägerschaft verpflichtet sich zur Durchführung der Disziplinarordnung des Deutschen <b>Jagdverbandes</b> , die Bestandteil dieser Satzung ist.
(5) bis (7) unverändert	
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 3: Mitgliedschaft</b>	
(1) bis (3) unverändert	
(4) Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand der Jägerschaft e.V. schriftlich abzugeben.  Mit dem Beitritt entsteht eine Mitgliedschaft in der Jägerschaft und der LJN.	(4) Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand der Jägerschaft e.V. schriftlich abzugeben.  Mit dem Beitritt entsteht eine Mitgliedschaft in der Jägerschaft und der LJN.
Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe der LJN und der Jägerschaft e.V. Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.	Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der satzungsmäßigen Organe der LJN und der Jägerschaft e.V. Er erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen <b>Jagdverbandes</b> in der jeweiligen gültigen Fassung als für sich bindend an.
(5) unverändert	
<b>§ 9: Mitgliederversammlung</b>	
(1) Der Vorstand der Jägerschaft hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen dazu müssen mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.	<b>(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Festsetzung von Ort und Zeit einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder per Email, schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekanntzugeben. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu versenden bzw. zu veröffentlichen. Wird die Einladung per Email oder schriftlich bekanntgemacht, erfolgt der Versand an die letzte von dem jeweiligen Mitglied bekannte Email- oder Post-Adresse.</b>
(2) bis (8): unverändert	